

Softwarebescheinigung

Gemäß dem mir von der Geschäftsführung der

FIBUdData Softwareentwicklung GmbH, Andernach

erteilten Auftrag habe ich die Anwendungssoftware

FIBUscan 2014

Release 1.102.33.4

hinsichtlich der die Archivierung betreffenden Teilaspekte der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wie

- Vollständigkeit
- Richtigkeit
- Nachvollziehbarkeit

geprüft. Ferner habe ich mich über die über die bestehende Ordnungsmäßigkeit in den Bereichen

- Softwaresicherheit
- Programmentwicklung,
- Programmfreigabe,
- Programmwartung sowie
- Dokumentation

überzeugt, sofern sich hieraus Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit ergeben können. Meine Prüfung habe ich im Einklang mit dem IDW-Prüfungsstandard "Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)" durchgeführt.

Bei der Beurteilung von Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit von FIBUscan wurden die im Folgenden aufgeführten Prüfungskriterien einbezogen:

- Vorschriften des Handels- und Steuerrechts über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (§§ 238 ff. und § 257 AGB sowie §§ 140 ff. AO);
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)";
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren (IDW RS FAIT 3)";
- "Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)" der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) sowie das dazu ergangene Begleitschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. November 1995
- das Umsatzsteuergesetz (UStG).

Eine Vollständigkeitserklärung, dass alle für die Prüfung sowie die Erteilung der Softwarebescheinigung bedeutsamen Unterlagen, Angaben, Erläuterungen Auskünfte vollständig und richtig von Figur Data erteilt wurden, wurde von mir mit Datum vom 4. Februar 2014 eingeholt.

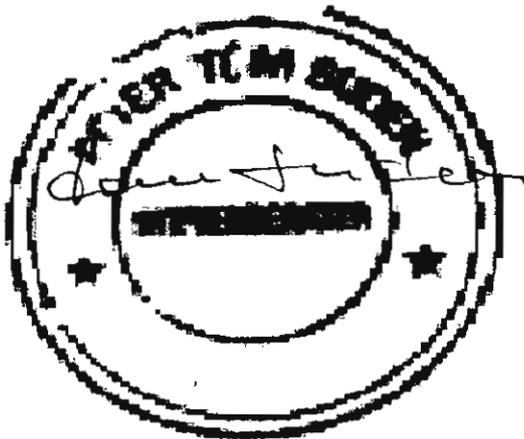
Bei der Beurteilung der Frage, ob die geprüfte Software den Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen entspricht, ist zu beachten, dass eine Softwareprüfung beim Softwarehersteller unter "Laborbedingungen" stattfindet und nicht die aufbau- und ablauforganisatorische Ebene des internen Kontrollsystems mit einbeziehen kann. Somit ist eine umfassende Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit einer installierten Software hier nicht möglich. Das Ergebnis dieser Prüfung kann sich daher nur isoliert auf die Anwendungssoftware erstrecken und setzt voraus, dass die Abläufe im Unternehmen angemessen eingerichtet sind.

Da zukünftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Software beeinflussen können, bezieht sich meine Aussage nur auf die von mir geprüfte Version.
Als Ergebnis meiner Prüfungsstelle ich fest:

Die von mir geprüfte Anwendungssoftware FIBUscan 2014 (Release 1.102.33.4) ermöglicht bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme entsprechende Belegerfassung und Archivierung von Dokumenten.

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dem Bericht vom 10. Februar 2014 als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Januar 2013 maßgebend.

Göttingen, den 10. Februar 2014



Peter tom Suden
Steuerberater
vereid. Buchprüfer
Certified Information
Systems Auditor